

Mit dem von der EU-Kommission vorgelegten Grünbuch zur Abschlussprüfung ist die Diskussion um Rolle und Funktion der Abschlussprüfung neu lanciert. Die Treuhand-Kammer begrüsst die Diskussion, zeigt sich offen für eine Weiterentwicklung der Corporate Governance und wird sich aktiv einbringen, um die künftigen Leitplanken zu setzen. Eine Regulierung allein der Regulierung willen kann jedoch nicht das Ziel sein.

OTTO WYSS

THORSTEN KLEIBOLD

GRÜNBUCH ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG

Prüfung auf dem Prüfstand

1. AUSGANGSLAGE

Mitte Oktober 2010 hat die EU-Kommission ein Grünbuch zur Abschlussprüfung vorgelegt. Darin wird die Rolle der Revisoren ausführlich diskutiert und werden Massnahmen zur Stärkung der Abschlussprüfung und zur Qualitätssteigerung erörtert. Die Treuhand-Kammer steht der Absicht des Grünbuchs, die Rolle der Abschlussprüfung zu stärken, grundsätzlich positiv gegenüber. Es bietet sich eine gute Chance, das bestehende Gesamtgefüge von Rechnungslegung, Revision und Corporate Governance näher zu durchleuchten und fit zu machen für die Zukunft. Hektische Betriebsamkeit oder eine vorschnelle Überregulierung im Sinne eines Sarbanes-Oxley Act 2.0 sollte jedoch tunlichst vermieden werden.

2. FINANZKRISE – WIE WEITER?

Auslöser der gegenwärtigen Reformdiskussionen (u. a. Diskussion um die künftige Bankenregulierung Basel III) ist die soeben halbwegs überstandene Finanzkrise. Diese hat zu einer kritischeren Beurteilung der globalen Weltwirtschaft und deren Akteure geführt. Viel ist die Rede davon, die Banken hätten sich von ihrer primären Aufgabe, die Realwirtschaft mit Geld zu versorgen, verabschiedet und im Finanzcasino spekuliert. Rating-Agenturen wiederum wurde Sorglosigkeit im Umgang mit Risiken vorgeworfen. Zentralbanken wurden und werden geschmäht, sie würden durch übermässiges Geldddrucken nur weitere Finanzblasen kreieren. Die Wirtschaftsprüfung wurde in diesem Zusammenhang lange nicht thematisiert. Das ist nun anders. Die EU-Kommission sieht grundlegenden Handlungsbedarf, den

sie in ihrem Grünbuch zur Abschlussprüfung zur Diskussion stellt. Aus Sicht der Treuhand-Kammer ist es zunächst positiv, dass die EU-Kommission in der Abschlussprüfung einen wesentlichen Stützpfeiler für die Stabilität des Finanzsystems sieht. Die im Grünbuch geäusserten Vorschläge entsprechen in weiten Teilen sicherlich nicht der Sicht der Branche. Aber auch der Berufsstand muss bereit sein, seine Lehren aus der Krise zu ziehen und Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind die Abschlussprüfung zu stärken. Wichtig ist, dass die Corporate Governance als Ganzes auf den Prüfstand gestellt wird und die richtigen Schlussfolgerungen gezogen werden. Bedeutsam ist auch die Feststellung, dass die Ursache der Finanzkrise in einer durch eine Niedrigzinspolitik ausgelösten Spekulation zu suchen ist, in deren Folge Überoptimismus und eine Zurückdrängung eines gesunden Risikomanagements zu beobachten waren. Damit ist einmal mehr deutlich geworden, dass es eine risikofreie Überrendite nicht geben kann. Die Abschlussprüfung wiederum könnte auf gewisse Risiken hinweisen, eine Lebensversicherung kann sie jedoch nicht sein.

3. ROLLE UND KRISE DER RECHNUNGSLEGUNG

Wer nun die Abschlussprüfung thematisiert, sollte vorgängig die Finanzberichterstattung kritisch hinterfragen. Rechnungslegung ist primär Rechenschaftsablage über das betriebliche Geschehen in der Vergangenheit. Es geht um Bilanzziehen an einem ganz bestimmten Stichtag. Damit ist Rechnungslegung immer ein Blick in den Rückspiegel. Unstrittig sind bei der Abschlusserstellung auch die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen, etwa bei Fragen der Wert-



OTTO WYSS,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
PARTNER, VERWALTUNGS-
RATSPRÄSIDENT,
PRÄSIDENT DER
TREUHAND-KAMMER,
BDO AG, LUZERN



THORSTEN KLEIBOLD,
WIRTSCHAFTSPRÜFER,
STEUERBERATER (D),
FACHBEREICHS-
ENTWICKLUNG DER
TREUHAND-KAMMER,
ACA-HSG, UNIVERSITÄT
ST. GALLEN, ST. GALLEN

haltigkeit von Bilanzposten, der Angemessenheit von Rückstellungen oder der Annahme der Unternehmensfortführung (Going concern). Dennoch bleibt es dabei: die Finanzberichterstattung liefert zunächst das Zahlenmaterial zur Performance in der Vergangenheit, nicht hingegen fundierte Aussagen zu Chancen und Risiken der künftigen Geschäftsentwicklung. Es ist wichtig, sich dies immer wieder bewusst zu machen. Will man über Risiken und künftige Perspektiven informieren, braucht es andere Berichtsinstrumente. Die weitere Verfeinerung der bestehenden Regelungen der Rechnungslegung führt nicht zwangsläufig auch zu einer besseren Informationsversorgung der Abschlussadressaten. Derzeitige Geschäftsberichte von der Dicke eines Versandhauskatalogs führen zu einem Information-Overload, aber nicht zwingend zu relevanteren und verlässlicheren Informationen.

So hat sich gerade die in der jüngeren Vergangenheit vollzogene Hinwendung zum Fair Value – im übrigen getragen bzw. gewünscht von der Finanzbranche – in der Finanzkrise als Bumerang erwiesen. Zeitwerte waren aufgrund illiquider Märkte nicht länger verfügbar, Bilanzansätze daher zunehmend in Frage gestellt. Schlimmer noch: Misstrauen entstand, da niemand mehr so recht wusste, welche Risiken denn in den Bilanzen noch vorhanden sein könnten. Die mit der Rechnungslegung generell gewollte Transparenz und Vermittlung eines True and Fair View blieb zunehmend frommer Wunsch. Die Finanzkrise hat mithin eindrucksvoll bewiesen, dass auch die Rechnungslegung in einer Krise steckt. Es stellt sich also weniger die Frage, ob richtig berichtet wird, sondern ob über das Richtige berichtet wird. Während das klassische Industrieunternehmen vergangener Tage noch sein gesamtes Produktivvermögen in der Bilanz abbilden konnte, trifft dies auf Unternehmen unserer heutigen wissensbasierten Ökonomie immer weniger zu. Die entscheidenden wertschöpfenden Faktoren finden sich in der Regel nicht in der Bilanz. Neue Formen und Inhalte der Berichterstattung sind daher gefragt, zuvorderst aussagefähige Lageberichte, explizite Einschätzungen des Managements zur künftigen Entwicklung (Going-concern-Angaben im Anhang), Value Reports und ein Risk Reporting, das diesen Namen verdient.

4. ROLLE DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Wenn Art und Umfang der Finanzberichterstattung zur Diskussion gestellt werden, so hat dies auch Auswirkungen auf die Abschlussprüfung. Der Revisor bestätigt in seinem Bericht, dass die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit einem Regelwerk der Rechnungslegung erstellt wurde und insoweit keine wesentlichen Fehler enthält. Der Wert der Abschlussprüfung liegt also primär darin, den Adressaten der Jahresrechnung Sicherheit zu vermitteln, dass diese sich auf die Rechnungslegung verlassen können. Dabei ist ein Aspekt ganz zentral. Die Abschlussprüfung ist kein umfassender Gesundheitscheck. Die Revision kann keine Gewähr bieten, dass die geprüfte Unternehmung auch für die weitere Zukunft lebens- und wettbewerbsfähig ist. So hat gerade die Finanzkrise gezeigt, dass Banken, die als solide betrachtet wurden, schon kurze Zeit später in existenzielle Bedräng-

nis gerieten und staatliche Stützungsmaßnahmen notwendig wurden. Damit ist klar: Der Wert der zahlenorientierten Unternehmensberichterstattung nimmt ab. Angemessene Rechenschaftslegung im Geschäftsbericht ist mehr denn je eine Frage eines umfassenden Risiko-Reportings. Damit ist auch klar: Der Abschlussprüfer wird sich darauf einstellen müssen. Das Urteil zur Jahresrechnung bleibt wichtig. Aber es wird zu ergänzen sein. Insbesondere scheint es an der Zeit, dass der Berufsstand in seiner Berichterstattung sein Prüfungsvorgehen klarer zum Ausdruck bringt. Denn hier ist unstrittig eine Erwartungslücke vorhanden. Der Berufsstand ist gefordert, die Berichterstattung im Sinne der Empfängerinteressen weiterzuentwickeln. Der bereits heute von den Revisionsstellen erstellte interne Bericht zuhanden des Verwaltungsrats kann hier Ausgangspunkt sein. Denn dieser Bericht enthält regelmässig viele wertvolle Hinweise, die über die reine Compliance-Aussage zur Jahresrechnung hinausgehen und damit auch für die breitere Öffentlichkeit von Interesse sein könnten. So wäre es etwa denkbar, dass der Revisor in seinem Bericht u. a. auf wesentliche in den Bilanzen steckende Bewertungsrisiken eingeht oder Aussagen macht zur Liquiditätssituation und zur Solidität der Finanzierung.

Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass eine offene Kommunikation gegen aussen – sei es durch die Revisionsstelle oder die Unternehmensleitung selbst – gewisse Grenzen hat. So hätten viele Banken in der Krise vermutlich nicht vollumfassend und schonungslos über ihre Risiken berichten können. Das Vertrauen der Anleger, als wichtigstes Gut der Banken, wäre unmittelbar verloren gegangen. Kunden und Geschäftspartner hätten sich rasch abgewendet, der Untergang wäre wohl unvermeidbar gewesen. Im Sinne einer selbsterfüllenden Prophezeiung steht daher zu befürchten, dass eine zu weitgehende Offenlegung von Unternehmensinterna eine Unternehmenskrise nur noch weiter verschärft.

5. ROLLE DER CORPORATE GOVERNANCE

Insoweit erscheint es offenbar sinnvoller, die Kommunikationskanäle zwischen Abschlussprüfer und Verwaltungsrat bzw. Audit Committee zu stärken. Mit dem umfassenden Bericht an den Verwaltungsrat kennt das Schweizer Aktienrecht bereits die Basis für diese Kommunikation. Ziel muss es sein, die für die Überwachung der Unternehmen Verantwortlichen zeitnah über wesentliche Sachverhalte der Revision in Kenntnis zu setzen. Bei systemrelevanten Unternehmen, primär Banken, sind auch Berichtspflichten der Revisionsstelle an die Regulatoren (Finanzmarktaufsicht, Finma) denkbar, bzw. zum Teil bereits heute Realität.

Die Verantwortung für die gedeihliche Unternehmensentwicklung tragen jedoch Unternehmensleitung und Verwaltungsrat. Diese haben sicherzustellen, dass auf dem Weg zur Erreichung der Unternehmensziele Fehlentscheide möglichst vermieden und Risiken begrenzt werden. Dazu gehört vor allem eine kritische Begleitung des Top-Managements durch einen unabhängigen, kritischen und sachverständigen Verwaltungsrat. Jeder Verwaltungsrat sollte daher die ihm durch die Geschäftsleitung vorgelegten Finanzberichte verstehen und auswerten können. Verwaltungsräte müssen in

der Lage sein, die richtigen Fragen zu stellen. Mitglieder von Verwaltungsräten, besonders aber die Mitglieder in den Audit Committees, sollten daher über Sachkenntnis in Rechnungslegung und Revision verfügen. Zudem braucht es eine kritische Distanz zum Management. Hier fällt der Revisionsstelle als wichtigem Sparringspartner des Audit Committee eine zentrale Rolle zu. Es ist daher bereits heute gängige Praxis, dass das Audit Committee regelmässig mit der Revisionsstelle zusammentrifft, Prüfungsschwerpunkte und allfällige Befangenheitsrisiken diskutiert. Zudem sollten im Sinne einer guten Governance Auftragsinhalt, Gegenstand und Umfang der Revision sowie allfälliger weiterer Prüfungs- und Beratungsaufträge direkt mit dem Audit Committee vereinbart werden. Damit ist implizit die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers angesprochen.

6. UNABHÄNGIGKEIT DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Die unabhängige Meinungs- und Urteilsbildung ist unstrittig das Fundament einer verlässlichen Revision. Daher versteht auch die EU-Kommission in ihrem Grünbuch unter Stärkung der Rolle des Abschlussprüfers primär Stärkung der Unabhängigkeit. Dies darf aber nicht den Anschein erwecken, der Unabhängigkeit würde heute nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt. Tatsächlich ist hier in den vergangenen Jahren massiv reguliert worden. Auch die Branche selbst hat sich hier eine weitgehende Selbstbeschränkung auferlegt und bietet ihren Revisionskunden zusätzliche Beratungsdienstleistungen nur in gewissen Grenzen und – bei Publikumsgesellschaften – nach vorgängiger Abstimmung mit dem Audit Committee an. Ein staatlicher Eingriff erscheint da nicht angebracht. Dies gilt um so mehr, als dass Unabhängigkeit oder das Fehlen von Befangenheit nicht mittels immer neuer Regeln zwangsverordnet werden kann. Zusätzliche Regeln führen beiläufig zu einer Bevormundung des Verwaltungsrats. Dieser sollte jedoch die Kompetenz haben – und natürlich auch die Verantwortung dafür tragen – zu entscheiden, welche Zusatzdienste sinnvollerweise von der Revisionsstelle erbracht werden können. Ein Audit-Only-Ansatz (Nur Prüfung – keine Beratung) ist hier nicht zielführend. Zusätzliche Beratungsdienstleistungen befördern das Know-how des Prüfers über das zu prüfende Unternehmen. Insoweit weitet sich der Blickwinkel und verbreitert und vertieft die Revisionsgesellschaft ihr Wissen über die in der Rechnungslegung allenfalls vorhandenen Risiken. Bei der Frage der Vereinbarkeit von Prüfung und Beratung ist letztlich der einzelne Prüfer ausschlaggebend: Hat dieser Rückgrat um im entscheidenden Moment nein zu sagen? Hier geht es also um Persönlichkeit und Charakterstärke.

Mithin ist es wichtig die richtigen Mitarbeiter zu rekrutieren. Wirtschaftsprüfung ist ein «People Business». Die in den letzten Jahren zu beobachtende spürbare Zunahme der Regulierung (etwa die Einführung einer Revisionsaufsicht) hat jedoch die Attraktivität des Berufsbilds nicht erhöht. Dies ist bei jeder weiteren Regulierungsmassnahme zu bedenken. Dies gilt insbesondere für die im Grünbuch aufgeworfene Idee, den Abschlussprüfer durch eine staatliche Stelle auswählen zu lassen. Nicht nur würde dies die Attraktivität des

Prüferberufs beeinträchtigen, zudem stellt sich die Frage, ob eine Aufsichtsbehörde über bessere Kenntnis verfügen würde als die Aktionäre, um die richtige Revisionsgesellschaft auszuwählen. Zudem würden damit die Eigentumsrechte der Aktionäre massiv berührt. Ähnliches gilt für die Frage eines zwingenden Wechsels der Revisionsgesellschaft nach einer gewissen Anzahl Jahre. Bereits heute bestehen Rotationspflichten für die verantwortlichen Prüfer eines Revisionsmandats. Dies – so zeigt sich – genügt, um allfälligen Befangenheitskonflikten vorzubeugen. Einen Pflichtwechsel der Revisionsstelle vorzusehen um den Markt für Abschluss-

«Mitglieder von Verwaltungsräten, besonders aber die Mitglieder in den Audit Committees, sollten daher über Sachkenntnis in Rechnungslegung und Revision verfügen.»

prüfungsdienstleistungen zu dynamisieren – wie es die EU-Kommission in ihrem Grünbuch zur Diskussion stellt –, erscheint nicht überzeugend. Dies zeigen auch Erfahrungen in Ländern, die die externe Rotation getestet und schnell wieder schubladisiert haben (Spanien, Österreich). Der bestehende Preiswettbewerb zeigt bereits eindrucksvoll, dass der Markt eine erhebliche Dynamik aufweist. Insoweit sind auch Joint Audits kritisch zu hinterfragen. Eine Joint Audit kann allenfalls dort sinnvoll sein, wo sich ein Grossunternehmen für einen neuen Prüfer entscheidet und dieser in einer Übergangsphase im Rahmen einer Joint Audit an die Prüfung herangeführt werden soll (flexibler Übergang vom alten auf den neuen Prüfer). Die Joint Audit ist aber kein geeignetes Instrument, um bei mittelgrossen Revisionsgesellschaften schrittweise Know-how aufzubauen, damit diese dann später einmal die Prüfung von grossen börsenkotierten Konzernen allein vornehmen können. Zudem gilt es zu bedenken, dass die in einer Joint Audit notwendig werdenden Abstimmungen zwischen den involvierten Prüfern zu entsprechendem Koordinationsaufwand führen, ohne dass dem unmittelbar eine Steigerung der Prüfungsqualität gegenübersteht.

Die EU-Kommission verfolgt das Ziel, die Abschlussprüfung zu stärken. Dieses Ziel ist uneingeschränkt zu begrüssen. Die Wege dorthin sind jedoch vielfältig, manche der von der EU-Kommission angedachten und hier aufgezeigten Pfade scheinen jedoch eher in eine Sackgasse zu führen. Die Maxime sollte daher lauten: Stärkung der Abschlussprüfung muss bedeuten, den Revisionsgesellschaften vermehrt Raum für eigenverantwortliches Handeln zuzugestehen. Stärkung der Abschlussprüfung ist gleichbedeutend mit einer Stärkung des Professional Judgement!

Zusätzliche Regelverschärfungen scheinen hier nicht der Königsweg. Ganz im Gegenteil: Die immer weitergehende Regulierung führt zu einer weiteren Konzentration im Markt. Wenn von den ursprünglich 37 angetretenen staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen in der Schweiz in der Zwischenzeit nur noch 22 übrig geblieben sind, so spricht dies

eine eindeutige Sprache. Es zeigt, dass nur noch grössere Revisionsgesellschaften mit starken internen Fachabteilungen der fortschreitenden Technisierung der Abschlussprüfung mit ihren Compliance-Anforderungen gewachsen sind.

7. DIFFERENZIERUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Das Grünbuch der EU-Kommission diskutiert vor diesem Hintergrund geringere Anforderungen für die KMU. Dies ist sicherlich konsequent und richtig. Die Anspruchsgruppen im KMU sowie ihre Erwartungen an den Revisor sind völlig anders gelagert als in internationalen börsennotierten Konzernen. Die Schweiz trägt diesem Umstand mit der Differenzierung in ordentliche Revision für Grossunternehmen und eingeschränkte Revision für die KMU bereits seit einigen Jahren Rechnung. Die Erfahrungen zeigen, dass diese Zweiteilung im Revisionswesen von der Praxis angenommen wird und ihrem Bedürfnis entspricht. Der derzeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Anhebung der Schwellenwerte, mit der Folge dass nur noch grössere Unternehmen in der Schweiz einer umfassenden Abschlussprüfung unterliegen werden, steht die Treuhand-Kammer positiv gegenüber.

Eine Differenzierung bietet sich auch im Bereich der Rechnungslegung an. Gibt es nur einige wenige Anspruchsgruppen, besteht insbesondere keine externe Rechenschaftspflicht, so kann auch der Finanzbericht kompakter ausgestaltet sein. Mit anderen Worten: KMU brauchen eine KMU-konforme Rechnungslegung. Dies ermöglicht es dann auch kleineren Prüfungsgesellschaften, diese Unternehmen zu prüfen und zu beraten.

8. AUSBLICK

Offen ist, welche Vorschläge der EU-Kommission dereinst tatsächlich umgesetzt werden. Der Berufsstand ist bereit,

die Zukunft der Rechnungslegung und Revision konstruktiv mitzugestalten. Dabei darf es nicht darum gehen, dass Regulierungsnetz weiter zu verdichten. Es muss stattdessen darum gehen, Eigenverantwortung und Professional Judgment zu stärken. Eigenverantwortung in dem Sinne, dass der Investor die Verantwortung dafür trägt, in welches Unternehmen er investiert. Der Bericht der Revisionsstelle kann ihm diesen Grundsatzentscheid nicht abnehmen. Der Revisionsbericht sollte jedoch unmissverständlich auf Schwachstellen und heikle Themen der Rechnungslegung hinweisen und sich dabei einer einfachen und verständlichen Sprache bedienen. Auch sollte der Revisionsbericht Prüfungsvorgehen und -methodik besser zum Ausdruck bringen. Der Verwaltungsrat wiederum hat das Unternehmen strategisch und finanziell zu führen. Dies bedeutet, dass er ein Risikomanagement betreibt, im Stande ist, die Rechnungslegung zu lesen und zu deuten und vor allem eine kritische Grundhaltung gegenüber dem Management bewahrt. Die Revisionsstelle kann hier Sparringspartner sein und den Verwaltungsrat bzw. das Audit Committee bei seiner Überwachungsfunktion unterstützen. Insbesondere wird daher zu fragen sein, ob sich der Abschlussprüfer auch inhaltlich mit der Risikobeurteilung des Unternehmens auseinandersetzen sollte. Die heute im Anhang gemachten Angaben zur Risikobeurteilung und die rein formelle Bestätigung der Revisionsstelle, dass die Gesellschaft eine Risikobeurteilung vorgenommen hat, ist wenig dienlich. Die Funktion der Revisionsstelle darf nicht durch immer weitergehende Regulierung zu einer reinen Compliance Audit reduziert werden. Der Abschlussprüfer muss die Freiräume haben, um die Prüfung nach professionellem Ermessen planen und durchführen zu können. Nur dann wird der Prüfer den Blick frei haben auf die wirklichen Risiken der Jahresrechnung. Dies zum Nutzen aller Stakeholder. ■

ANZEIGE

Neue Version

Für Windows 7/Vista/XP/2008/2003

Für einen optimalen Datenaustausch mit dem Kunden

- Mandantenfähige und mehrwährungsfähige Finanzbuchhaltung mit MwSt
- Buchhaltungsdateien per Email verschicken
- Ideal zum Archivieren: PDF-Datei mit allen buchhalterischen Ausdrucken!
- Für Mac-User (OSX): Paket inkl. CrossOver nur Fr. 189.-

Fr. 129.- (keine jährlichen Aktualisierungskosten)



Neu: BananaSalary Online-Lohnbuchhaltung (ab Fr. 80.- pro Jahr zzgl. MwSt)

www.bananasalary.ch